

"Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL"
(WGL-Beschlüsse)

- Beschluss des Ausschusses der GWK¹ vom 28. April 2009,
zuletzt geändert am 26. Januar 2021 –

¹ Abschließende Entscheidung gemäß Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen i.V.m. Beschluss der GWK vom 18. Februar 2008.

"Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL"
(WGL-Beschlüsse)
vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 26. Januar 2021

Übersicht

1. Förderungsverfahren	3
1.1. Öffnung der DFG-Verfahren	3
1.2. Interner Wettbewerb um Fördermittel.....	4
1.3. Verfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 AV-WGL	4
2. Zuwendungen, Programmbudgets	5
2.1. Bemessung der Zuwendung	5
2.2. Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets.....	5
2.3. Finanzierungsart.....	7
2.4. Zuweisungen, Zuwendungen.....	7
2.5. Verfahren der Haushaltsaufstellung.....	8
2.6. Verwendungsnachweise	11
2.7. Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen	12
2.8. Verbindlichkeit der Zuwendungsbeträge, Bewirtschaftungsmaßnahmen	13
2.9. Sonderfinanzierungen.....	13
2.10. Allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien	13
2.11. Anzeigeverfahren bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben und Mindereinnahmen	15
2.12. Versorgungslasten.....	15
2.13. Mitgliedsbeiträge und Wettbewerbsabgaben zugunsten der Leibniz-Gemeinschaft	16
3. Veranschlagung und Vollzug von Baumaßnahmen.....	17
3.1. Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL	17
3.2. Vollzug von Baumaßnahmen.....	18
4. Kosten der räumlichen Unterbringung.....	18
5. Gemeinsame Berufungen – Kostenerstattung bei Lehrverpflichtung.....	18
6. Aufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung; Verfahren nach § 1 Abs. 3 AV-WGL	19
7. Berufliche Ausbildung	20
8. Strukturelle Standards	20
9. Anwendung von Grundsätzen des Behindertengleichstellungsgesetzes	21
Anlage zu Nrn. 1.2, 2.13: Interner Wettbewerb der WGL um Fördermittel	23
Anlage zu Nr. 2.2: Mindestanforderungen an Programmbudgets.....	27
Anlage zu Nr. 2.5.2 Spezifische Sondertatbestände; Aufnahme von Einrichtungen – Verfahrensablauf.....	33
Anlage zu Nr. 2.6.2: Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber	35
nachrichtlich: Vereinbarung gemäß Nr. 2.13.2.....	41

1. Förderungsverfahren

1.1. Öffnung der DFG-Verfahren²

Die Verfahren der Allgemeinen Forschungsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind für alle Leibniz-Einrichtungen, die an der dafür erforderlichen Haushaltsaufstockung für die DFG teilnehmen, auch im Rahmen ihrer institutionell geförderten Hauptarbeitsrichtung offen. Soweit DFG-Förderverfahren (z.B. Schwerpunktprogramme, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs) bereits zuvor für eine Beteiligung von Leibniz-Einrichtungen offen waren, bleibt dies unberührt.

Zur Deckung der für die Öffnung der Verfahren der DFG für Anträge aus dem Kernbereich der Leibniz-Einrichtungen erforderlichen Haushaltsaufstockung führen Bund und Länder 2,5 % der institutionellen Förderung der teilnehmenden Leibniz-Einrichtungen dem Haushalt der DFG zu. Diese Zuführung kann nicht als Begründung für eine Aufstockung der Finanzausstattung der Leibniz-Einrichtungen angeführt werden. Berechnungsbasis ist die im GWK-Verfahren – im abweichenden Falle die haushaltsgesetzlich – festgestellte gemeinsame Zuwendung von Bund und Ländern, bereinigt um Zuwendungen für Baumaßnahmen i.S. § 5 AV-WGL sowie für Finanzierungstatbestände gemäß Nr. 2.2.2 Buchstaben a, b, c Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt. Die Bemessungsgrundlage wird im Falle

- der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics / Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt/Oder um Zuwendungen für Aufwendungen für den Reinraum
- des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Berlin, für die für das Sozioökonomische Panel (SOEP) veranschlagte Zuwendung um Aufwendungen für die Befragung

vermindert. Im Falle der Einrichtungen³

- Technische Informationsbibliothek (TIB) - Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften, Hannover
- Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften - Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (ZBW), Kiel
- FIZ Karlsruhe - Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH, Eggenstein-Leopoldshafen
- Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID), Trier
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung - Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (ARL), Hannover
- Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e.V., Bamberg (LifBi)
- Herder-Institut für historische Ostmitteleuropaforschung - Institut der Leibniz-Gemeinschaft (HI), Marburg⁴

² Gilt vorläufig bis zum Haushaltsjahr 2027 einschließlich.

³ Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Leibniz-Informationszentrum Lebenswissenschaften (ZB MED), Köln, wegen Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung redaktionell gestrichen.

⁴ Gilt ab dem Haushaltsjahr 2016.

werden der Berechnung 120 Prozent der Zuwendung für das im Programmbudget ausgewiesene Budget für Forschung zugrundegelegt.

Die Beträge werden auf Hundert Euro kaufmännisch gerundet. Die für die einzelnen Einrichtungen abzuführenden Beträge werden durch Beschluss der GWK festgestellt.

Von der Erwirtschaftung der zur Deckung benötigten Mittel sind die nach dem Schlüssel für Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur (entsprechend § 5 Satz 1 Nr. 1 AV-WGL) geförderten Einrichtungen, soweit sie sich nicht an der Mittelaufbringung beteiligen wollen, ausgenommen; Einrichtungen, die sich nicht beteiligen, erhalten im Rahmen des Normalverfahrens der DFG für ihre institutionell geförderte Hauptarbeitsrichtung keine Zuwendungen.

1.2. Interner Wettbewerb um Fördermittel

Die Leibniz-Gemeinschaft führt unter den auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Mitgliedseinrichtungen einen internen Wettbewerb um Fördermittel nach Maßgabe der Anlage durch.

1.3. Verfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 AV-WGL

- 1.3.1. Die jeweils zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes nehmen nach Vorlage einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Evaluierung der Einrichtungen grundsätzlich bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses gemeinsam Stellung und gehen dabei ggf. auf die Umsetzung strukturelevanter und/oder zusätzliche Finanzierungstatbestände auslösender Empfehlungen ein. Liegt zwischen der Vorlage der Evaluierungsergebnisse und der nächsten Sitzung des Ausschusses ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen, soll die Stellungnahme der Fachressorts zur übernächsten Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden.
- 1.3.2. Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der Stellungnahmen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft und der zuständigen Fachressorts (Nr. 1.3.1), ob die Fördervoraussetzungen für die Einrichtung vorliegen. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass einzelne Bereiche einer Einrichtung die qualitativen Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, sollen diese nicht weiter Gegenstand der gemeinsamen Förderung sein; es erfolgt eine entsprechende Redimensionierung der Zuwendungen zum Kernhaushalt (Nr. 2.2.2) und ggf. eine Finanzierung zur Teilabwicklung nach den Grundsätzen des § 6 AV-WGL. Stellt der Ausschuss fest, dass die Fördervoraussetzungen für die Einrichtung nicht vorliegen, schlägt er der Konferenz das Ausscheiden der Einrichtung aus der gemeinsamen Förderung gemäß § 6 AV-WGL vor.

- 1.3.3. In geeigneten Fällen bittet der Ausschuss den Senat der Leibniz-Gemeinschaft, im Anschluss an die Bewertung einzelner Einrichtungen auf der Grundlage der einzelnen Bewertungsberichte zusätzlich eine Gesamteinschätzung von institutsübergreifenden Querschnittsaspekten vorzunehmen, die für eine Gruppe von Instituten von gemeinsamer Bedeutung sind. Darüber hinaus kann der Ausschuss den Senat der Leibniz-Gemeinschaft bitten, für als strukturell wichtig eingeschätzte Gruppen von Einrichtungen zusätzlich zu den Einzelevaluierungen eine Gruppenevaluierung vorzunehmen.

2. Zuwendungen, Programmbudgets

2.1. Bemessung der Zuwendung

Die finanzielle Förderung auf der Grundlage der AV-WGL wird zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet (§ 3 Abs. 1 AV-WGL). Mittel Dritter für Zwecke der Grundförderung mindern den im Rahmen der gemeinsamen finanziellen Förderung zu deckenden Zuwendungsbedarf.

2.2. Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets

- 2.2.1. Die Zuwendung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans in Form eines den *Mindestanforderungen an Programmbudgets (Anlage)* entsprechenden Programmbudgets gewährt.

Die jeweils zuständigen Fachressorts des Sitzlandes und des Bundes werden darauf hinwirken, dass in die gemeinsame Förderung neu aufgenommene Einrichtungen spätestens für das dritte Jahr der gemeinsamen Förderung einen den Mindestanforderungen entsprechenden Entwurf eines Programmbudgets vorlegen.

2.2.2. Kernhaushalt

Innerhalb des Programmbudgets einer Einrichtung wird ein Kernhaushalt gebildet. Dieser umfasst die der gemeinsamen Zuwendung des Bundes und der Länder zugrundeliegenden Finanzierungstatbestände mit Ausnahme

- a) des für das wettbewerbliche Verfahren (Nr. 1.2) zweckgebundenen Mitgliedsbeitrags an die WGL (Wettbewerbsabgabe) als allgemeiner Sondertatbestand
- b) weiterer allgemeiner Sondertatbestände auf besonderen Beschluss des Ausschusses der GWK
- c) der Finanzierung gemäß § 6 Abs. 4 AV-WGL (Abwicklung) als allgemeiner Sondertatbestand
- d) spezifischer Sondertatbestände (Nr.2.2.3)
- e) großer Baumaßnahmen i.S. der Nr. 3.1.

Der Kernhaushalt sowie die Finanzierungstatbestände nach Satz 1 lit. a-d bilden zusammen das Budget für laufende Maßnahmen. Der Mittelbedarf für das Budget für laufende Maßnahmen wird auf Tausend Euro gerundet veranschlagt. Eine Übersicht über die Struktur des Budgets für laufende Maßnahmen insgesamt sowie die des Kernhaushalts wird dem Programmbudget als ergänzende Planungsgrundlage beigelegt.

2.2.3. Spezifische Sondertatbestände

Als spezifische Sondertatbestände können, nach besonderem Verfahren (Nr. 2.5), Sondertatbestände veranschlagt werden, die auf Dauer angelegt sind (mehr als vier Jahre) und einen zusätzlichen Mittelbedarf im Kernhaushalt auslösen, oder die vorübergehend zusätzliche Mittel erfordern; dazu gehören

- A) große Sondertatbestände inhaltlich-strategischer Natur, deren dauerhafter jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf den für die Aufnahme von Einrichtungen geltenden Schwellenwert (Fußnote zu § 1 Abs. 1 Satz 2 AV-WGL)⁵ erreicht oder überschreitet.⁶
- B 1) kleine Sondertatbestände inhaltlich-strategischer Natur, deren dauerhafter jährlicher zusätzlicher Mittelbedarf bis zu 4 Mio € (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) bzw. bis zu 1 Mio € (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) beträgt, sofern die Maßnahme bei mehrjähriger Planung und vorausschauender Bewirtschaftung nicht innerhalb des Kernhaushalts realisiert werden kann.
- B 2) Sondertatbestände, die nicht inhaltlich-strategischer Natur sind, sondern administrativ zu ziehende Konsequenz aus vorangegangenen Entscheidungen darstellen, sofern der dauerhafte jährliche zusätzliche Mittelbedarf bis zu 4 Mio € (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) bzw. bis zu 1 Mio € (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen) beträgt und die Maßnahme bei mehrjähriger Planung und vorausschauender Bewirtschaftung nicht innerhalb des Kernhaushalts realisiert werden kann, sowie Sondertatbestände mit temporär (bis zu vier Jahre) zusätzlichem Mittelbedarf.

Sondertatbestände können anteilig mit jenem Betrag veranschlagt werden, der einen Eigenanteil in Höhe von 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr überschreitet. Im besonders begründeten Ausnahmefall wird bei Sondertatbeständen der Kategorie B 2, die nicht inhaltlich-strategischer Natur sind, sondern administrativ zu ziehende Konsequenz aus vorangegangenen Entscheidungen darstellen und die zusätzliche Mittel in Höhe von mehr als 3 % des Kernhaushalts erfordern, von einem Eigenanteil abgesehen.

⁵ Derzeit: 5 Mio € (Einrichtungen ingenieur-, natur-, biowissenschaftlicher oder medizinischer Fachrichtungen) bzw. 1,5 Mio € (Einrichtungen geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen).

⁶ Die Aufteilung eines großen strategischen Sondertatbestands in die Anmeldung mehrerer Maßnahmen der Kategorie B ist nicht zulässig.

2.3. Finanzierungsart

- 2.3.1. Bestimmungen über die Finanzierungsart und zur Bewirtschaftung der Zuwendungen werden vom Bund und dem Sitzland unter Berücksichtigung der VV Nr. 2 zu § 44 BHO/LHO im Rahmen der Programmbudgetverhandlungen sowie abschließend und verbindlich in den Bedarfsgesprächen getroffen und sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen der jeweiligen Einrichtung umzusetzen.
- 2.3.2. Neben der überwiegend angewendeten Fehlbedarfsfinanzierung wird in einigen Fällen eine Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nach VV Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO/LHO nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2.4. Zuweisungen, Zuwendungen

2.4.1. Zuweisungen des Bundes zur Selbstbewirtschaftung

Das jeweilige Bundesressort weist den jeweiligen Sitzländern auf Anforderung den auf ihn entfallenden Finanzierungsanteil bis zur Höhe der Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zur Selbstbewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 BHO) zu, wenn und soweit das jeweilige Sitzland der Einrichtung die gemeinsame Zuwendung überjährig zur Verfügung stellt.

Das jeweilige Sitzland kann die Bundeskasse veranlassen, unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BHO am Jahresende nicht verausgabte Bundesmittel auf ein separates Konto der Bundeskasse für die Selbstbewirtschaftung umzubuchen, wenn die Mittel im Programmbudget der jeweiligen Einrichtung für das jeweilige Jahr veranschlagt und in der Zuweisung des Bundes an das Sitzland berücksichtigt sind, aber von der Einrichtung aufgrund von Verzögerungen im Betrieb oder bei der Durchführung von Investitionen erst im kommenden Jahr verausgabt werden können. Das Sitzland trägt dafür Sorge, dass die paritätische Finanzierung der Einrichtungen sichergestellt ist, indem es nach einem nach der jeweiligen LHO zulässigen Verfahren nach Absprache mit dem Bundesressort die Landesmittel überjährig bereitstellt. Die Umbuchung der Bundesmittel auf das jeweilige Selbstbewirtschaftungskonto gilt als Ist-Abfluss im Sinne der gemeinsamen, paritätischen Finanzierung. Landeseitig kann die paritätische Bereitstellung der Landesmittel auch jederzeit direkt bei den Einrichtungen erfolgen.

Das Land stellt die ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel im kommenden Jahr ohne Anrechnung auf die neue Zuweisung der Einrichtung vorrangig zur Verfügung, um damit die Zweckbindung aus dem Programmbudget des abgelaufenen Jahres zu erfüllen. Bundesmittel aus der Zuweisung für das Folgejahr werden nach Bedarf erst im Anschluss daran abgerufen.

Das jeweilige Bundesressort wird Art, Umfang und Höhe der für die Selbstbewirtschaftung in Anspruch genommenen Mittel durch rechtzeitige Umfrage bei den

Ländern ermitteln. Die Länder melden den nicht erfolgten Mittelabruf institutsweise und teilen bei Sondertatbeständen und Baumaßnahmen die Gründe für die Verzögerungen mit. Eine Angabe von Gründen ist bei ausschließlich dem Kernhaushalt zuzurechnenden Maßnahmen entbehrlich.

- 2.4.2. Die Länder legen dem jeweils zuweisenden Bundesressort Durchschriften der Zuwendungsbescheide an die Einrichtungen und einen jährlichen Nachweis über die zeitgerechte Inanspruchnahme der Bundesmittel vor.⁷

2.5. Verfahren der Haushaltsaufstellung

2.5.1. Plafonds; Finanzplanung

Der Gesamtplafond der Zuwendungen aufgrund der AV-WGL umfasst je einen Plafond für laufende Maßnahmen (Kernhaushalte, allgemeine Sondertatbestände, spezifische Sondertatbestände) und für große Baumaßnahmen (Nr. 3.1). Die Entwicklung des Plafonds für große Baumaßnahmen wird unabhängig von der Veränderung der Zuwendungen im übrigen betrachtet und bleibt ohne Auswirkung auf den Plafond für laufende Maßnahmen.

Der Ausschuss strebt eine soweit wie möglich mehrjährige Finanzplanung an. Der Ausschuss trifft dazu in der Regel in seiner Herbstsitzung eine Entscheidung darüber,

- ob und in welcher Höhe in die Haushaltsaufstellung für die nächsten Jahre, mindestens jedoch für das übernächste Jahr eine pauschale (sockelerhöhende) Steigerung der Zuwendungen zu den Kernhaushalten einbezogen werden soll,
- welche Sondertatbestände und Neuaufnahmen von Einrichtungen (Nr. 2.5.2) im übernächsten Haushaltsjahr realisiert werden sollen sowie
- in welcher Höhe Mittel für das interne Wettbewerbsverfahren der Leibniz-Gemeinschaft (Nr. 1.2) in den nächsten Jahren, mindestens jedoch im übernächsten Haushaltsjahr vorgesehen werden sollen.

Ist der für das übernächste Haushaltsjahr vorgesehene Plafond für laufende Maßnahmen infolge dieser Entscheidungen noch nicht ausgeschöpft, soll in der Regel eine einmalige, außerordentliche, nicht sockelerhöhende pauschale Kernhaushaltsteigerung in Höhe der noch disponiblen Mittel vorgesehen werden.⁸

⁷ In Fällen, in denen ein Sitzland vorzeitig Mittel aus dem Bundeshaushalt in Anspruch nimmt oder der Bund nicht zeitnah Mittel zuweist bzw. zum Abruf bereitstellt, ist eine Verzinsung von Mitteln in Betracht zu ziehen.

⁸ Diese Regelung tritt in Kraft, wenn der Ausschuss erstmals im Herbst 2021 nach dem neuen Verfahren für das Haushaltsjahr 2023 berät.

2.5.2. Spezifische Sondertatbestände; Aufnahme von Einrichtungen⁹

2.5.2.1. Anträge

Die Wissenschaftsministerien der Länder leiten dem Büro der GWK, nach Zustimmung des Aufsichtsgremiums der jeweils betroffenen Einrichtung, begründete Anträge für nach Absprache mit dem zuständigen Fachressort des Bundes in Betracht gezogene und von ihnen unter Beachtung landesinterner Finanzplanung und der angemessenen Ausstattung der Kernhaushalte grundsätzlich für realisierbar gehaltene spezifische Sondertatbestände (Nr. 2.2.3) sowie für die Aufnahme von Einrichtungen in die Förderung (Nr. 6) zu. Die Antragstellung erfolgt jährlich alternierend¹⁰ betreffend große spezifische Sondertatbestände (Nr. 2.2.3 lit. A) und Aufnahme von Einrichtungen bis zum 1. September eines Jahres und betreffend kleine spezifische Sondertatbestände (Nr. 2.2.3 lit. B 1, B 2) bis zum 1. Januar eines Jahres. Die Antragstermine sind Ausschlussfristen.

Für das weitere Verfahren werden Anträge auf Aufnahme von Einrichtungen und Anträge auf große strategische Erweiterung von Einrichtungen zu einer Antragskategorie A zusammengeführt. Die Anträge der Kategorien A und B 1 leitet das Büro nach formaler Vorprüfung der Leibniz-Gemeinschaft mit der Bitte um Stellungnahme gemäß Nr. 2.5.3.1 (Kategorie A) und Nr. 2.5.3.4 (Kategorie B 1) zu.

2.5.2.2. Beratungsverfahren

Der Ausschuss trifft in seiner Sitzung im Februar/März unter den bis zum 1. September des Vorjahres vorgelegten Anträgen der Kategorie A unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft gemäß Nr. 2.5.3.1 sowie der Kriterien gemäß Nr. 6.2 eine Vorauswahl. Die vorausgewählten Maßnahmen werden für das vier nächste Haushaltsjahr in Betracht gezogen. Die Vorauswahl wird der Leibniz-Gemeinschaft und dem Wissenschaftsrat mit der Bitte um Stellungnahme (Nr. 2.5.3.2, 2.5.3.3) zugeleitet.

In seiner Herbstsitzung des darauffolgenden Jahres berät der Ausschuss unter Berücksichtigung der (die Position der Leibniz-Gemeinschaft einbeziehenden) Stellungnahme des Wissenschaftsrates (Nr. 2.5.3.3) über die vorausgewählten Anträge und formuliert einen Entscheidungsvorschlag für die Konferenz. Die Entscheidung trifft die Konferenz.

Über bis zum 1. Januar eines Jahres vorgelegte Anträge der Kategorien B 1 und B 2 berät der Fachausschuss WGL in seiner Sommersitzung desselben Jahres unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft (Nr. 2.5.3.4) und legt dem Ausschuss ein Votum vor. Der Ausschuss entscheidet in seiner Herbstsitzung desselben Jahres über die Einbeziehung der Maßnahmen in die Haushaltsaufstellung

⁹ Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs in der Anlage.

¹⁰ Beginnend mit der Antragstellung in Kategorie A bis zum 1. September 2020 und in Kategorie B bis zum 1. Januar 2021.

für das übernächste Jahr. Im begründeten Einzelfall kann der Ausschuss Anträge der Kategorie B dem weiteren Verfahren für Anmeldungen von Sondertatbeständen der Kategorie A unterwerfen; in diesem Fall wird der Antrag in die nächste Antragsrunde in der Kategorie A einbezogen. Maßnahmen, die aufgrund der Entscheidung des Ausschusses nicht in die Haushaltsaufstellung einbezogen werden, können gleichberechtigt mit Erstanträgen in einer kommenden Antragsrunde erneut beantragt werden. Die Entscheidungen des Ausschusses stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung über die Zuwendungen durch die Konferenz.

2.5.3. Stellungnahmen

2.5.3.1. Die Leibniz-Gemeinschaft ist gebeten, bis zum Ende des jeweiligen Antragsjahrs eine auf die aktuell vorliegenden Anträge der Kategorie A bezogene strategische Forschungsfeldbetrachtung vorzunehmen, die sowohl das gesamte Wissenschaftssystem als auch die strategische und fachliche Entwicklung der Leibniz-Gemeinschaft insgesamt in Blick nimmt. Die Forschungsfeldbetrachtung soll unter Beteiligung aller Governance-Ebenen – Mitglieder, Sektionen, Präsidium, Präsident, Senat – erarbeitet werden und insbesondere die Perspektive der Mitgliedseinrichtungen bzw. Sektionen auf die strategische Weiterentwicklung abbilden.

2.5.3.2. Der Senat der Leibniz-Gemeinschaft ist gebeten, zu den vom Ausschuss vorausgewählten Anträgen der Kategorie A hinsichtlich des für die Leibniz-Gemeinschaft zu erwartenden strategischen Nutzens sowie der institutionellen Passfähigkeit (Governance, Programmbudget usw.) der einzelnen Einrichtungen/Sondertatbestände Stellung zu nehmen und die einzelnen Anträge sowohl hinsichtlich dieser beiden Kriterien als auch insgesamt folgenden Priorisierungen der unterschiedlichen Förderungswürdigkeit zuzuordnen:

- exzellent
- sehr gut
- gut
- nicht hinreichend

Der Senat ist gebeten, seine Stellungnahme dem Wissenschaftsrat bis zum September des Jahres zuzuleiten.

2.5.3.3. Der Wissenschaftsrat ist gebeten, zu den vorausgewählten Anträgen der Kategorie A unter Einbeziehung der Position der Leibniz-Gemeinschaft zur wissenschaftlichen Qualität der Einrichtung bzw. des Sondertatbestands, zur überregionalen Bedeutung sowie zur strukturellen Relevanz für das Wissenschaftssystem insgesamt Stellung zu nehmen. Der Wissenschaftsrat ist gebeten, die Anträge, über die Einzelbewertung der Einrichtungen/Sondertatbestände hinaus, sowohl hinsichtlich dieser drei Kriterien als auch insgesamt folgenden Priorisierungen unterschiedlicher Förderungswürdigkeit zuzuordnen

- exzellent
- sehr gut
- gut
- nicht hinreichend

und die von ihm insgesamt als "exzellent", als "sehr gut" oder als "gut" bewerteten Anträge in eine die drei bewerteten Parameter berücksichtigende Reihung zu bringen. Der Wissenschaftsrat ist gebeten, seine Stellungnahme, unter Beifügung der Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft, bis zum Juli des auf die Vorauswahl durch den Ausschuss folgenden Jahres abzugeben.

2.5.3.4. Die Leibniz-Gemeinschaft ist gebeten, sich durch ihren Senatsausschuss Strategische Vorhaben zu den Anträgen der Kategorie B 1 (kleine strategische Erweiterungen) hinsichtlich des für die Leibniz-Gemeinschaft zu erwartenden strategischen Nutzens sowie der institutionellen Passfähigkeit (Governance, Programmbudget usw.) bis zum 1. Mai des Jahres schriftlich zu äußern; die Äußerung soll auch eine Zuordnung zu folgenden Priorisierungen der unterschiedlichen Förderungswürdigkeit umfassen:

- exzellent
- sehr gut
- gut
- nicht hinreichend

Der Fachausschuss bezieht die Stellungnahme der Leibniz-Gemeinschaft in seine Vorbereitung der Beratung des Ausschusses (Nr. 2.5.2.2) ein.

2.5.4. Große Baumaßnahmen

Die Wissenschaftsministerien der Länder leiten dem Büro der GWK, nach Zustimmung des Aufsichtsgremiums der jeweils betroffenen Einrichtung, bis zum 1. September eines Jahres begründete Anmeldungen für nach Absprache mit dem zuständigen Fachressort des Bundes für das übernächste Haushaltsjahr in Betracht gezogene und von ihnen unter Beachtung landesinterner Finanzplanung grundsätzlich für realisierbar gehaltene große Baumaßnahmen (Nr. 3.1) zu. Der Fachausschuss WGL berät darüber in seiner Sitzung im Januar des folgenden Jahres.

2.5.5. Das Verfahren (Nr. 2.5) wird kontinuierlich überprüft.

2.6. Verwendungsnachweise

2.6.1. Die Verwendungsnachweise über die Zuwendungen werden nur gegenüber dem Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft. Die Einrichtungen weisen im Verwendungsnachweis aus, in welchen Programmbereichen Mittel überjährig verfügbar gemacht wurden, und berichten exemplarisch über die Auswirkungen auf den Vollzug der Programmbudgets.

Die Zuwendungsgeber legen dem die jeweilige Einrichtung betreuenden Bundesressort den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises vor.¹¹ Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

¹¹ Der Bund sieht Regelungsbedarf in Hinblick auf Fälle, in denen z.B. der Bund aufgrund der Bewertung von Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung eine Rückforderung der Zuwendung gegenüber einer Einrichtung für erforderlich hält, hierüber jedoch mit dem Sitzland keine Einigkeit erzielt oder dieses untätig bleibt.

- 2.6.2. Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise werden die "Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber" gemäß Anlage angewandt, soweit landesspezifische Vorschriften nicht entgegenstehen.
- 2.6.3. Ist ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers Bestandteil des von der Einrichtung vorgelegten Verwendungsnachweises, können die Ausgaben für den Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen im Programmbudget veranschlagt und gemäß den Regelungen der AV-WGL finanziert werden:
- der Wirtschaftsprüfer ist aufgrund rechtlicher oder satzungsgemäßer Regelungen zu bestellen
 - das jährliche Haushaltsvolumen der Einrichtung liegt über 4 Mio. Euro
 - die Einrichtung finanziert sich zu einem nicht unerheblichen Anteil über Drittmittel
 - die Verwendung der von der Einrichtung bei verschiedenen Mittelgebern eingeworbenen Drittmittel unterliegt voneinander abweichenden Bewirtschaftungsbedingungen.
- 2.6.4. Die Verwendungsnachweisprüfung und die Befassung des jeweiligen Aufsichtsgremiums mit dem Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstands werden nach Möglichkeit zeitlich so harmonisiert, dass die Entlastung auf der Grundlage eines zuwendungsrechtlichen Prüfvermerks vorbehaltlos erfolgen kann.

2.7. Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen

Das Büro erstellt auf der Grundlage der Angaben zum vorläufigen Ist des jeweiligen Vorjahres in den Kurzübersichten zum Programmbudget (§ 3 Abs. 4 AV-WGL) den Entwurf der Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen. Die Sitzländer der Einrichtungen prüfen diese Angaben anhand der Verwendungsnachweise der Einrichtungen und teilen bis zum 31. Oktober des Jahres das endgültige Ist mit. Kann im Einzelfall die Prüfung des Verwendungsnachweises innerhalb dieser Frist nicht abgeschlossen werden, teilt das Sitzland ein konsolidiertes vorläufiges Ist mit. Das Büro erstellt anhand dieser Daten die endgültige Ist-Abrechnung und einen Vorschlag für den finanziellen Ausgleich unter den Ländern; der Ausgleich wird im folgenden Jahr – dem übernächsten Jahr nach dem Kalenderjahr der abzurechnenden Zuwendungen – vollzogen. Der Ausgleich kann ggf. erst im dritten Kalenderjahr vollzogen werden, sofern darüber im Einzelfall zwischen dem ausgleichsverpflichteten und dem ausgleichsberechtigten Land bilateral Einvernehmen hergestellt wird.

In Fällen, in denen in die Abrechnung konsolidierte vorläufige Ist-Daten eingegangen sind, teilt das Sitzland dem Büro unverzüglich nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises die endgültigen Ist-Daten mit. Weicht der von allen Ländern gemeinsam zu finanzierende Teil des endgültigen Ist von dem entsprechenden Betrag des vorläufig abgerechneten Ist um mehr als 10.000 € ab, so wird mit der nächstfolgenden Ist-Abrechnung eine Korrektur des vorläufig abgerechneten Betrags vorgenommen. Dabei wird der Berechnung der Finanzierungsanteile der einzelnen Länder der Königsteiner Schlüssel für jenes Jahr zugrunde gelegt, dessen Abrechnung zu korrigieren ist.

2.8. Verbindlichkeit der Zuwendungsbeträge, Bewirtschaftungsmaßnahmen

- 2.8.1. Die im GWK-Verfahren von der Konferenz festgestellte Höhe der Zuwendungsbeträge ist verbindlich.
- 2.8.2. Nicht durch Gesetz verursachte Abweichungen – z.B. die Erhöhung des Zuwendungsbetrages vor Beginn des Haushaltsvollzuges – bedürfen der vorherigen erneuten Beschlussfassung im GWK-Verfahren.
- 2.8.3. Über Bewirtschaftungsmaßnahmen gesetzgebender Körperschaften und haushaltswirtschaftliche Sperrungen gemäß § 41 BHO/LHO wird der Ausschuss unverzüglich schriftlich über das Büro unterrichtet.

2.9. Sonderfinanzierungen

Sonderfinanzierungen des Bundes und/oder des Sitzlandes – auch wenn sie nicht bereits bei der Feststellung der Haushalte, sondern erst während des Haushaltsvollzuges angesetzt werden – bedürfen der (vorherigen) Zustimmung des Bundes und der Mehrheit der Länder (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zum GWK-Abkommen).

2.10. Allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien

Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sollen grundsätzlich, im Einzelfall jeweils im Rahmen des rechtlich bzw. nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Vorgaben des Zuwendungsgebers Möglichen, folgende allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien durch Umsetzung in die Bewirtschaftungsgrundsätze der Einrichtungen Anwendung finden:¹²

- 2.10.1. Mehrerträge aus Aufträgen und aus Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie zweckfreie Spenden werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, wenn sie zur Deckung von Ausgaben/Mehrausgaben im Rahmen des FuE-Programmes verwendet werden. Sie bleiben ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr erhalten.
- 2.10.2. Aufwendungen für Drittmittelprojekte können aus Mitteln der Grundfinanzierung, Bedarf innerhalb der Grundfinanzierung kann aus Drittmitteln vorübergehend im Rahmen des Wirtschaftsplans in Form eines Programmbudgets¹³ vorfinanziert werden. Voraussetzung ist, dass dafür keine zusätzlichen Mittel benötigt werden.
- 2.10.3. Die Mittelansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

¹² Je nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben des zuwendungsgebenden Landes ist bei Umsetzung der Bewirtschaftungsrichtlinien das Finanzministerium einzubinden.

¹³ siehe Nr. 2.2.1 WGL-Beschlüsse.

2.10.4. Die Zuwendungsmittel stehen überjährig zur Verfügung. Die überjährige Mittelverfügbarkeit wird insbesondere durch folgende haushaltswirtschaftliche Instrumente zur Herstellung von Flexibilität gewährt:

- Zuwendung/Zuweisung von Mitteln zur Selbstbewirtschaftung
- Bildung von Kassenbeständen bei den Einrichtungen nach Landeshaushaltsrecht
- Bildung und Übertragung von Ausgaberesten im Landeshaushalt

Rücklagenbildung mit Zuweisungsmitteln des Bundes ist nicht zulässig.

Den Erfordernissen der unterschiedlichen Finanzierung von Bauinvestitionen einerseits und Zuschüssen zu Betriebsausgaben und sonstigen Investitionen andererseits (§ 5 AV-WGL) ist Rechnung zu tragen.

2.10.5. Die Verbindlichkeit der Stellenübersicht beschränkt sich auf Stellen für außertariflich Beschäftigte oder für Leitungspersonal. Zum Zwecke der Steuerung der Personalaufwendungen werden geeignete Instrumente festgelegt.

2.10.6. In begründeten Fällen kann zugelassen werden, dass mit Drittmitteln finanziertes Personal unbefristet beschäftigt wird.

2.10.7. Grundsätzlich gilt das Besserstellungsverbot. Es kann zugelassen werden, dass die Einrichtung bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, soweit sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten, durch die Zahlung von Gehältern oder Gehaltsbestandteilen aus Mitteln, die weder unmittelbar noch mittelbar¹⁴ von der

¹⁴ Definition der Mittel in diesem Sinne:

1) Mittel, die verwendet werden dürfen:

Drittmittel, (sofern sie nicht unter Nr. nachfolgende Nr. 2 fallen), z.B.

- Mittel aus Forschungs- und Entwicklungsaufträgen der Wirtschaft,
- Sponsorengelder,
- Mittel privater Stiftungen sofern das Stiftungskapital nicht ganz oder teilweise von der deutschen öffentlichen Hand erbracht ist, oder
- Mittel der ausländischen öffentlichen Hand.

Wirtschaftserträge, z.B.:

- Erträge aus Technologietransfer (z.B. Lizenzannahmen), auch bei Förderung der Technologieentwicklung durch öffentliche Zuwendungen,
- Erträge aus der Veräußerung von Eigentumsrechten, die weder unmittelbar noch mittelbar aus öffentlichen Mitteln finanziert oder erworben wurden (Unternehmensanteile, Grundstücke).

Privates Vermögen (aus nicht-öffentlichen Mitteln erworben), z.B.

- Spenden/Schenkungen/Erbschaften,

2) Nicht verwendet werden dürfen:

- Mittel, die unmittelbar von der deutschen öffentlichen Hand stammen;
- Mittel, die mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand stammen: Hierunter fallen beispielsweise
 - DFG-Mittel
 - EU-Mittel
 - Mittel von internationalen Organisationen, die Mittel von der deutschen öffentlichen Hand erhalten haben (UNO, CERN etc.)
 - Mittel aus Projektförderung von Bund und Ländern an die Wirtschaft, die als Unteraufträge an Forschungseinrichtungen vergeben werden.

deutschen öffentlichen Hand finanziert werden, besserstellt als vergleichbare Beschäftigte des Zuwendungsgebers. Diese Ermächtigung ist davon abhängig zu machen, dass die Einrichtung Einzelheiten zu ihrer Umsetzung festgelegt und die zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes im Aufsichtsgremium der Einrichtung dieser Umsetzungsregelung zugestimmt haben.

- 2.10.8. Mit Zustimmung des Sitzlandes können in Einzelfällen außerhalb von Sozialplänen und Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuwendungsneutral Abfindungen gezahlt werden, wenn ein dienstliches Interesse am Ausscheiden besteht.
- 2.10.9. Die Einrichtung kann ermächtigt werden, ihr zufließende Mittel zuwendungsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten für ihre Beschäftigten zu verausgaben. Dabei ist zu beachten, dass sich die begünstigten Beschäftigten angemessen an den ortsüblichen Kosten der Kinderbetreuung beteiligen.

2.11. Anzeigeverfahren bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben und Mindereinnahmen

- 2.11.1. Beabsichtigt das Sitzland, eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zu bewilligen, die zu einer Überschreitung
- der im GWK-Verfahren festgestellten Gesamtzuwendung an die betreffende Einrichtung
 - oder
 - der Summe der ländergemeinsam zu finanzierenden Beträge bei den einzelnen Einrichtungen des jeweiligen Sitzlandes
- führt, so zeigt es dieses dem Ausschuss über das Büro an. Die Bewilligung kann, wenn hierüber Einvernehmen mit dem Bund besteht, nach Ablauf einer dreiwöchigen Verschweigefrist ausgesprochen werden.
- 2.11.2. Mindereinnahmen, die im Haushaltsvollzug nicht vollständig ausgeglichen werden können und deshalb eine Erhöhung der Zuwendung erforderlich machen, sind hinsichtlich der Anzeige an den Ausschuss wie über-/ außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln.
- 2.11.3. Die genehmigungsfreie Ausnutzung von Deckungsvermerken in den Programmbudgets bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen durch die Einrichtungen und daraus resultierende Änderungen des von allen Ländern gemeinsam zu finanzierenden Betrags bedürfen weder einer Zustimmung noch einer vorherigen Anzeige an die Mitfinanzierenden, jedoch im Rahmen der Ist-Abrechnung einer Mitteilung an das Büro.

2.12. Versorgungslasten

- 2.12.1. Bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen werden die von den Einrichtungen aufzubringenden Versorgungslasten in den Programmbudgets der Einrichtungen ausgebracht und entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht.

Sofern im Einzelfall für Tarifbeschäftigte eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie für Beamtinnen und Beamte, deren Vergütung aus dem Programmbudget ganz oder teilweise erstattet wird, ist ein Versorgungszuschlag entsprechend Nr. 2.12.2 unter Berücksichtigung der Nr. 5 vorzusehen.¹⁵

- 2.12.2. Bei den rechtlich unselbständigen Einrichtungen beteiligen sich Bund und Länder entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel dadurch an den Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten, dass ein Versorgungszuschlag von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugunsten des Versorgungshaushalts des Landes in den Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen veranschlagt wird.

Sofern im Einzelfall für Tarifbeschäftigte bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

2.13. Mitgliedsbeiträge und Wettbewerbsabgaben zugunsten der Leibniz-Gemeinschaft

- 2.13.1 Die Zuwendungsgeber ermächtigen die Einrichtungen, aus den Zuwendungen
- a) Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Aufgaben der Geschäftsstelle nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft über den Finanzbedarf der Geschäftsstelle (Wirtschaftsplan) und über die daraus abgeleitete Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie
 - b) für den internen Wettbewerb um Fördermittel (Nr. 1.2) zweckgebundene Wettbewerbsabgaben nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse im GWK-Verfahren über deren Höhe
- an die Leibniz-Gemeinschaft zu leisten. Für die Bewirtschaftung der Mittel nach Satz 1 lit. a) und b) durch die Leibniz-Gemeinschaft finden die haushaltsrechtlichen Regelungen des Bundes sinngemäß Anwendung.
- 2.13.2 Das federführende Ressort des Bundes schließt hierzu mit Wirkung für alle Zuweisungs- und Zuwendungsgeber eine Vereinbarung mit der Leibniz-Gemeinschaft; sie bedarf der Zustimmung durch den Ausschuss der GWK.¹⁶ Insbesondere wird die Leibniz-Gemeinschaft durch die Vereinbarung
- a) verpflichtet, Bund und Länder an der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu beteiligen;

¹⁵ Auf die im Ausschuss "Forschungsförderung" getroffenen Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen von Hochschulen und gemeinsam geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird hingewiesen (F 98.53.MS). Siehe auch Nr. 5.

¹⁶ Die am 1. Januar 2017 abgeschlossene Vereinbarung ist nachrichtlich beigelegt (Seite 37).

- b) ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge und Wettbewerbsabgaben unter sinngemäßer Anwendung der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu bewirtschaften;
- c) verpflichtet, gegenüber dem federführenden Ressort des Bundes jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres über die von ihr im Vorjahr verwendeten Mittel zu berichten.
- d) verpflichtet, Bund und Ländern das Recht einzuräumen, jederzeit die Verwaltung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge nach Nr. 2.13.1 Satz 1 lit. a) und der Wettbewerbsabgaben nach Nr. 2.13.1 Satz 1 lit. b) durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher zu prüfen;
- e) verpflichtet, die uneingeschränkte Wahrnehmung des Prüfungsrechts der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bezüglich der Verwendung der Mittel nach Satz 1 lit. a) und b) sicherzustellen.

Ferner werden in der Vereinbarung mögliche Rückforderungen geregelt.

- 2.13.3 Auf der Grundlage jährlich von Bund und Ländern gemeinsam festgelegter Prüfungsschwerpunkte prüft das federführende Ressort des Bundes den von der Leibniz-Gemeinschaft erbrachten Verwendungsnachweis für alle Zuweisungs-/Zuwendungsgeber und legt das Ergebnis der Prüfung dem zuständigen Gremium der GWK zur gemeinsamen Erörterung vor.¹⁷

3. Veranschlagung und Vollzug von Baumaßnahmen

3.1. Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL

Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL sind

- 1. Grundstückserwerb einschließlich Freimachung
- 2. Gebäudeerwerb einschließlich Freimachung und Ersteinrichtung
- 3. Mietkauf von Gebäuden/Gebäudeteilen einschließlich Ersteinrichtung
- 4. sofern der aus der gemeinsamen Zuwendung aufgrund der AV-WGL zu deckende Gesamtmittelbedarf der einzelnen Maßnahme eine bestimmte Wertgrenze erreicht
 - a) Neu-, Um-, oder Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich Planungskosten und Ersteinrichtung,
 - b) das erstmalige Herrichten einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung einschließlich Planungskosten und Ersteinrichtung,
 - c) Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen einschließlich Planungskosten und ggf. Ersteinrichtung;

dabei gelten folgende Wertgrenzen: 500 T€ sofern die gemeinsame Zuwendung zum Kernhaushalt (Nr. 2.2.2) mindestens 10 Mio. € beträgt, andernfalls 5 % des Betrags der gemeinsamen Zuwendung zum Kernhaushalt; Bezugsgröße ist der Kernhaushalt des dem Haushaltsjahr, in dem die Maßnahme begonnen werden soll, zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres (Antragsjahr).

¹⁷ Der Ausschuss der GWK hat die Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 2.13.3 dem Fachausschuss WGL übertragen, wenn und soweit dieses einstimmig geschehen kann.

3.2. Vollzug von Baumaßnahmen

Das Sitzland als Zuwendungsgeber führt alle diesem außerhalb der beruflichen Beteiligung nach den Zbau (Berufliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO/LHO) obliegenden Aufgaben allein durch, sofern nicht im Einzelfall wegen besonderer Bedeutung der Angelegenheit eine vorherige Abstimmung mit den übrigen Finanzierungsbeteiligten geboten ist. Es unterrichtet den Bund jeweils über die erzielten Ergebnisse und veranlasst Maßnahmen.

4. Kosten der räumlichen Unterbringung

4.1. Bund und Länder gehen davon aus, dass in der Regel ein erhebliches Interesse des Sitzlandes bzw. des Bundes vorliegt, das eine Ausnahme von dem Verwertungsgebot der Bundeshaushaltsordnung gemäß §§ 63, 64 BHO bzw. entsprechender Bestimmungen in den Landeshaushaltsordnungen rechtfertigt. Daher wird grundsätzlich für die Unterbringung einer Leibniz-Einrichtung in einer Liegenschaft des Sitzlandes oder des Bundes kein Entgelt erhoben.

4.2. Kosten der räumlichen Unterbringung einer Einrichtung sollen den gemeinsam finanzierten Plafond für laufende Maßnahmen im Regelfall nicht belasten. Grundsätzlich stellen das Sitzland bzw. im besonders begründeten Ausnahmefall der Bund¹⁸ sicher, dass eventuelle Kosten für die räumliche Unterbringung¹⁹ außerhalb des Plafonds für laufende Maßnahmen finanziert werden.²⁰ Über Ausnahmen im besonders begründeten Einzelfall entscheidet der Ausschuss.

5. Gemeinsame Berufungen²¹ – Kostenerstattung bei Lehrverpflichtung

Obliegt einer Person durch die der gemeinsamen Berufung zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung eine Lehrverpflichtung, gilt hinsichtlich der Kostenerstattung folgendes: Bei einer Lehrverpflichtung von nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung wird auf Kostenerstattung verzichtet. Für jede weitere SWS an Universitäten übernimmt die Universität 7,5 % bzw. die Fachhoch-

¹⁸ Der Bund beteiligt sich wegen des Sitzlandprinzips abgesehen von einzelnen Altfällen grundsätzlich nicht an den Kosten der Anmietung.

¹⁹ z. B. Miet-, Pacht- und Leasingzahlungen (Kaltmiete)

²⁰ Einrichtungen, für die gegenwärtig bzw. nach dem Stichtag 21. Februar 2017 Mittel aus der gemeinsamen institutionellen Zuwendung zur Deckung von Kosten der räumlichen Unterbringung verwendet werden/wurden, unterfallen dieser Regelung, wenn und soweit Änderungen in der räumlichen Unterbringung gegenüber dem Status quo am 21. Februar 2017 eintreten, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

²¹ Der Ausschuss der GWK hat am 4. Februar 2014 seinen Bericht und Empfehlungen zur rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung gemeinsamer Berufungen von Hochschulen und gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen verabschiedet.
(Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, Materialien der GWK, Heft 37, 2014;
<http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/GWK-Heft-37-Gemeinsame-Berufungen.pdf>)

schule 5 % der Gesamtvergütung in Höhe der Bezüge (einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten und Vermögenswirksame Leistungen) zuzüglich des Versorgungszuschlags.

6. Aufnahme von Einrichtungen in die gemeinsame Förderung; Verfahren nach § 1 Abs. 3 AV-WGL

6.1. Beabsichtigt der Bund oder ein Land, eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation mit dem Ziel zu veranlassen, das Vorliegen der Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung nach der AV-WGL zu prüfen, nimmt das zuständige Fachressort zunächst und frühzeitig Kontakt mit dem Bund bzw. dem Sitzland der Einrichtung auf. Das zuständige Fachressort leitet danach das Verfahren nach § 1 Abs. 3 AV-WGL durch ein die Absicht erläuterndes und begründendes Schreiben an den Ausschuss ein, mit dem es zugleich über den aktuellen Sachstand und die vorgesehene Entwicklung bezüglich folgender Aspekte unterrichtet:

- Forschungskonzeption
- Sachstand der Erörterung bzgl. der Ressortzuständigkeit auf Bundesebene
- Erreichen der Bagatellgrenze
- Höhe des gemeinschaftlich zu finanzierenden Zuwendungsbedarfs für den Kernhaushalt²² bei Beginn der gemeinsamen Förderung²³
- wissenschaftliche und in der Regel rechtliche Selbständigkeit²⁴
- eigenständige Haushalts- und Wirtschaftsführung
- Trennung von Aufsichts-, Leitungs- und Beratungsgremien
- klare Leitungsstruktur mit eindeutigen wissenschaftlichen und administrativen Verantwortlichkeiten
- räumliche Unterbringung sowie Finanzierung der räumlichen Unterbringung; ggf. bauliche Substanz; sächliche und personelle Ausstattung
- Umfang und Struktur der Drittmittelwerbung
- klare Positionierung im nationalen und internationalen wissenschaftlichen Umfeld, Vernetzung mit Hochschulen, insbesondere gemeinsame Berufungen leitenden wissenschaftlichen Personals

Das Schreiben²⁵ wird dem Büro bis zum 1. September eines Jahres zugeleitet und wird in das Verfahren nach Nr. 2.5 einbezogen

²² ggf. abzüglich außerhalb des gemeinschaftlich finanzierten Plafonds – ggf. durch Sonderfinanzierung – zu deckenden Mittelbedarfs für die Anmietung von Räumen.

²³ Der bei der Anmeldung mitgeteilte Mittelbedarf für den Kernhaushalt ist im Interesse der Planungssicherheit verbindlich. Gelangt der Ausschuss auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu der Auffassung, dass ein Zusatzaufwand unabdingbar notwendig ist, ist die Aufnahme der Einrichtung in die Förderung – unbeschadet der Möglichkeit eines entsprechend überarbeiteten Neuantrags zu einem späteren Zeitpunkt - ausgeschlossen.

²⁴ Die rechtliche und die wissenschaftliche Selbständigkeit sollen zum Zeitpunkt des Beginns der gemeinsamen Förderung hergestellt sein; im begründeten Ausnahmefall kann die Vollendung der rechtlichen Verselbständigung im ersten Jahr der gemeinsamen Förderung für akzeptabel gehalten werden; die Herstellung der wissenschaftlichen Selbständigkeit muss soweit sichergestellt und belegt sein, dass sie in die Begutachtung durch die Leibniz-Gemeinschaft und den Wissenschaftsrat einbezogen werden kann.

²⁵ Weitere Unterlagen, wie bspw. Forschungsprogramme, Jahresberichte, Schriftenverzeichnisse, sind in diesem Stadium des Verfahrens nicht erforderlich.

- 6.2. Der Ausschuss nimmt zu der Absicht unter folgenden Aspekten Stellung:
- forschungspolitischer Bedarf mit Blick auf die bestehende Forschungslandschaft
 - überregionale wissenschaftspolitische Bedeutung des Forschungsgebietes
 - Notwendigkeit einer Institutionalisierung des Themas außerhalb der Hochschulen
 - Ergänzung/Verstärkung bereits bestehender Kompetenzen in der Leibniz-Gemeinschaft
 - Synergien mit anderen Leibniz-Einrichtungen
 - Beitrag zur regionalen und überregionalen Vernetzung
 - Perspektive der gemeinsamen finanziellen Förderung

Er entwickelt sein Votum in einem forschungspolitischen Gespräch, das sich unter den genannten Aspekten auf die einzelnen Einrichtungen bezieht und diese in einen übergreifenden und vergleichenden Zusammenhang auch mit großen spezifischen Sondertatbeständen inhaltlich-strategischer Natur (Nr. 2.2.3 lit. A) stellt. Das Gespräch wird in das Verfahren nach Nr. 2.5.2.2 integriert.

7. **Berufliche Ausbildung**

Bund und Länder halten es für erforderlich, dass die Leibniz-Einrichtungen sich angemessen und über ihren eigenen Personalersatzbedarf hinaus an der beruflichen Ausbildung beteiligen. Sie fordern die Leibniz-Einrichtungen auf, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Zahl der Auszubildenden zu steigern und der notwendigen Ausbildungsquote nach dem Berufsausbildungssicherungsgesetzesentwurf (7 %) anzunähern. Bund und Länder werden in Gremien der Einrichtungen, in denen sie vertreten sind, auf deren angemessene Beteiligung an der Berufsausbildung hinwirken und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Unterstützung leisten.

8. **Strukturelle Standards**

Das Sitzland und der Bund wirken darauf hin, dass in den rechtlichen Grundlagen für die Organisation einer auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Einrichtung sichergestellt wird, dass

- sie wissenschaftlich und in der Regel rechtlich selbständig ist.²⁶
- ihr in der Regel eine eigenständige Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt und sie über volle Personalhoheit verfügt.
- sie über eine Organisationsstruktur verfügt, in der die Funktionen der Leitung, der Aufsicht sowie der wissenschaftlichen Beratung unabhängig voneinander wahrgenommen werden.
- die Struktur der Leitung eine personell getrennte Wahrnehmung der Funktionen der wissenschaftlichen Leitung und der administrativen Verantwortlichkeit (Beauftragter für den Haushalt) vorsieht.

²⁶ Die wissenschaftliche Selbständigkeit erfordert u.a. eine eigenständige, hauptamtliche wissenschaftliche Leitung.

9. Anwendung von Grundsätzen des Behindertengleichstellungsgesetzes

Bund und Länder wirken gemeinsam darauf hin, dass die Leibniz-Einrichtungen Maßnahmen zur barrierefreien Gestaltung von Produkten und Ergebnissen im Sinne der zum Behindertengleichstellungsgesetz²⁷ erlassenen Rechtsverordnungen²⁸ ergreifen.

²⁷ Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)

²⁸ Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0);
Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (VBD);
Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (KHV).

Anlage zu Nrn. 1.2, 2.13: Interner Wettbewerb der WGL um Fördermittel

1. Durchführung
 - 1.1. Die Leibniz-Gemeinschaft führt unter den auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Mitgliedseinrichtungen einen internen Wettbewerb um Fördermittel durch. In dem Verfahren können Einrichtungen finanziell begünstigt werden, wenn und solange sie Gegenstand der gemeinsamen Förderung nach der AV-WGL sind; innerhalb der Förderlinie „Strategiefonds“ (Nr. 1.5) kann die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft begünstigt werden.
 - 1.2. Der Wettbewerb findet im Rahmen von Förderlinien statt. Die Förderlinien "Strategische Vernetzung" und "Strategiefonds" sind in Ziff. 1.3 bzw. 1.5 definiert. Weitere Förderlinien und deren Förderkriterien definiert das Präsidium der WGL; es legt den Vorschlag für Förderlinien und -kriterien dem Ausschuss der GWK zur zustimmenden Kenntnisnahme vor.
 - 1.3. In der Förderlinie "Strategische Vernetzung" werden *Leibniz-WissenschaftsCampi* und *Leibniz-Forschungsverbünde* gefördert. *WissenschaftsCampi* dienen der regionalen Vernetzung von Leibniz-Einrichtungen mit Hochschulen und anderen Partnern; an ihnen soll mindestens eine Hochschule beteiligt sein. Die finanzielle Förderung soll insbesondere der Schaffung koordinierender Strukturen dienen; sie kann bis zu 400 T€ p.a. betragen und kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren (erste Förderphase) mit einer einmaligen Verlängerung nach positiver Zwischenevaluation um bis zu weitere vier Jahre (zweite Förderphase) gewährt werden. Eine vergleichbare, nach den Umständen des Einzelfalls angemessene Kofinanzierung durch die kooperierende Hochschule und/oder deren Sitzland bzw. durch beteiligte weitere Einrichtungen wird erwartet und ist im Antrag nachzuweisen; die Angemessenheit wird im Auswahlverfahren geprüft. Eine solche Beteiligung kann auch in Form von Sachleistungen erfolgen. Die Auswahl zu fördernder *Leibniz-WissenschaftsCampi* erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren, in dem die Leibniz-Einrichtungen antragsberechtigt sind.

Leibniz-Forschungsverbünde dienen der überregionalen thematischen Schwerpunktbildung innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft. Die finanzielle Förderung soll insbesondere der Schaffung koordinierender Strukturen dienen; sie kann bis zu 300 T€ betragen und kann für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren (erste Förderphase) mit einer bis zu zweimaligen Verlängerung jeweils nach positiver Zwischenevaluation um jeweils bis zu weitere vier Jahre (zweite/dritte Förderphase) gewährt werden. Die Auswahl zu fördernder *Leibniz-Forschungsverbünde* erfolgt unter Aspekten der strategischen Bedeutung für die Leibniz-Gemeinschaft in einem wissenschaftsgeleiteten Auswahlverfahren, in dem das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft antragsberechtigt ist.

Ziel der Förderung soll in beiden Fällen ein wissenschaftlicher Mehrwert und – wo dieses zweckmäßig ist – eine nachhaltige Sicherung der mit der Förderung geschaffenen Strukturen sein; beides ist im Antrag darzulegen und ist Gegenstand der Begutachtung und Entscheidung sowie der Berichterstattung (Ziff. 1.8 Satz 2, Ziff. 1.9).

- 1.4. Für den Wettbewerb in den Förderlinien mit Ausnahme der Förderlinie "Strategiefonds" führt der Senat der Leibniz-Gemeinschaft ein Antrags- und Auswahlverfahren durch. Der Senat entscheidet über die Bewilligung. Die Entscheidung des Senats wird hinsichtlich der Förderlinie "Strategische Vernetzung" (Ziff. 1.3) durch dessen Senatsausschuss Strategische Vorhaben, im Übrigen durch dessen Senatsausschuss Wettbewerb vorbereitet. Dem Senatsausschuss Strategische Vorhaben gehören eine Vertretung des Bundes, die sechs Stimmen führt, sowie zwei Vertretungen der Länder, die jeweils drei Stimmen führen, als Mitglieder an; dem Senatsausschuss Wettbewerb gehören eine Vertretung des Bundes und drei Vertretungen der Länder als Mitglieder ohne Stimmrecht an; die Vertretungen des Bundes und der Länder werden jeweils vom Ausschuss der GWK benannt.
- 1.5. In der Förderlinie "Strategiefonds" können Maßnahmen des Präsidiums gefördert werden, mit denen einrichtungsübergreifende strategische Ziele der Leibniz-Gemeinschaft verfolgt werden. Das Verfahren zur Entscheidungsfindung über Bewilligungen ist unabhängig von dem Verfahren der übrigen Förderlinien (Ziff. 1.4); die Entscheidungen trifft das Präsidium. Das Präsidium beschließt dazu einen Kriterienkatalog und eine Verfahrensregelung und berichtet dem Ausschuss der GWK darüber.
- 1.6. Es können, nach Maßgabe der Förderlinien und -kriterien sowie unter Berücksichtigung der Ziff. 1.1 Satz 2, mehrjährige Bewilligungen ausgesprochen werden. Bewilligungen dürfen keine finanziellen Folgelasten in der gemeinsamen institutionellen Förderung auslösen. Bund und Länder behalten sich vor, im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Ziff. 1.9) die Auswahl von Fördermaßnahmen zu bewerten.
- 1.7. Die WGL-Geschäftsstelle spricht die Bewilligungen des Senats (Ziff. 1.4) und des Präsidiums (Ziff. 1.5) gegenüber den begünstigten Einrichtungen aus. Sie informiert die zuständigen Fachressorts des Bundes und der Länder der begünstigten Einrichtungen über die Bewilligungen.
- 1.8. Die WGL-Geschäftsstelle stellt den begünstigten Einrichtungen die Mittel entsprechend den Entscheidungen des Senats bzw. des Präsidiums zur Verfügung. Die Einrichtungen berichten der WGL über die Verwendung der Mittel und über die Ergebnisse der Vorhaben.
- 1.9. Die Leibniz-Gemeinschaft legt dem Ausschuss der GWK jährlich zum 30. April einen Sachbericht über die Durchführung des Wettbewerbs und über die bewilligten Vorhaben (Ziff. 1.7) vor.
2. Finanzierung
 - 2.1. Die Finanzierung des Wettbewerbs erfolgt durch zweckgebundene Mitgliedsbeiträge im Sinne einer Wettbewerbsabgabe der Einrichtungen (Wettbewerbsabgabe).
 - 2.2. Das für den Wettbewerb jährlich verfügbare Mittelvolumen beträgt bis auf weiteres mindestens rund 32 Mio € und wird jährlich im Voraus durch den Ausschuss der GWK

bestimmt; es umfasst auch die Verwaltungskosten der WGL. Die WGL teilt dem Ausschuss der GWK jährlich die Höhe der Aufwendungen der WGL-Geschäftsstelle für die ihr mit diesem Verfahren übertragenen Aufgaben (Verwaltungskosten) mit. Von dem Gesamtvolumen können jährlich bis zu 2 Mio € für den Strategiefonds verwendet werden.

- 2.3. Die Mittel für das Wettbewerbsverfahren einschließlich der Verwaltungskosten der WGL-Geschäftsstelle fließen der Leibniz-Gemeinschaft durch die Wettbewerbsabgabe – zweckgebundene Mitgliedsbeiträge – der auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Einrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen, deren Abwicklung gemäß § 6 Abs. 3 AV-WGL gemeinsam finanziert wird, zu. Sie werden in den Wirtschaftsplan der Leibniz-Gemeinschaft mit ihrer Zweckbindung eingestellt. Sie dürfen nicht zur Deckung anderer Ausgaben der Leibniz-Gemeinschaft herangezogen werden. Für die Verwendung der Mittel gilt Nr. 2.13 WGL-Beschlüsse.
- 2.4. Der Ausschuss bestimmt jährlich die unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Entwicklung des Plafonds für laufende Maßnahmen notwendige Rate für die Berechnung der Wettbewerbsabgabe der einzelnen Einrichtungen im übernächsten Jahr.²⁹

Die förmliche Festlegung der Wettbewerbsabgabe der einzelnen Einrichtungen für das nächste Jahr erfolgt jeweils mit dem Beschluss der GWK über die Höhe der gemeinsamen Zuwendung im nächsten Jahr; Berechnungsgrundlagen sind einerseits die vom Ausschuss festgelegte Rate, andererseits die für das nächste Jahr festzustellende gemeinsame Zuwendung; die Wettbewerbsabgabe wird auf Tausend Euro kaufmännisch gerundet.

- 2.5. In den Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen werden für die Wettbewerbsabgabe in der berechneten Höhe (Ziff. 2.4) zusätzliche Zuwendungen als zweckgebundene Mittel veranschlagt. Die Mittel werden bis zu einer entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Erhebung dieser Mitgliedsbeiträge und ihrer zweckgebundenen Veranschlagung im Wirtschaftsplan der WGL (Ziff. 2.3) gesperrt.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Die Leibniz-Gemeinschaft nimmt die zur Durchführung dieses Verfahrens notwendigen Änderungen in ihrer Satzung nach vorheriger Information des Ausschusses der GWK vor.

4. Bund und Länder stellen sicher, dass im Falle der Modifikation oder Aufhebung dieses Verfahrens den Einrichtungen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die aufgrund von Bewilligungen des Senats begonnenen Projekte abgeschlossen werden können.

²⁹ Der Ausschuss hat die Aufgabe dem Fachausschuss WGL übertragen, wenn und soweit dieser hierüber einstimmig beschließt.

Anlage zu Nr. 2.2: Mindestanforderungen an Programmbudgets

Übersicht

1. Definition, Zweck und Funktion von Programmbudgets
2. Verfahren und Verantwortlichkeiten
3. Bestandteile von Programmbudgets
 - 3.1 Programm
 - 3.2 Budget
 - 3.2.1 Leistungsplan
 - 3.2.2 Erfolgsplan (Gewinn/Verlust-Rechnung)
 - 3.2.3 Überleitungsrechnung
 - 3.2.4 Mittelfristige Budgetentwicklung
 - 3.2.5 Einrichtungsspezifische Budgetinformationen
 - 3.2.6 Bewirtschaftungsgrundsätze
 - 3.3 Anlagen

1. Definition, Zweck und Funktion von Programmbudgets

Ein Programmbudget führt Informationen über Aufgaben, Arbeitsziele und -ergebnisse sowie über Maßnahmen zur Zielerreichung mit Angaben über den Ressourceneinsatz der dafür jeweils verantwortlichen Arbeitseinheiten zusammen. Es beruht auf den Ergebnissen der KLR. Ein Programmbudget erlaubt die parallele Betrachtung geplanter und erzielter Arbeitsergebnisse (Leistungen) und der dafür anzusetzenden Kosten.

Mit einem Programmbudget werden Grundförderung, eigene Einnahmen sowie Erträge aus Drittmittelprojekten in einem einheitlichen Haushalt zusammengeführt. Bei einer leistungsbezogenen Betrachtung der Ressourcen einer Einrichtung ist eine Differenzierung nach der Herkunft der Mittel sekundär; im Rechnungswesen wird bei der Zuordnung der Kosten zu Projekten in der Regel nicht nach Herkunft der Mittel unterschieden. Auch als "Drittmittel-Projekte" bezeichnete Kostenträger sind - mit der KLR nachweisbar - meist gemischt finanziert; so fallen z.B. Gemeinkosten an, die aus dem Grundhaushalt finanziert werden. Gleichwohl muss, auch im Hinblick auf EU-Beihilfe und steuerrechtliche Aspekte, dafür Sorge getragen werden, dass mittels der KLR sowohl die Kosten einer einzelnen Maßnahme als auch deren Finanzierung jederzeit abgebildet werden kann. Dazu ist es erforderlich, dass Maßnahmen, die der institutionellen Grundförderung zuzuordnen sind, von durch Drittmittel - soweit es sich nicht um zweckfreie Spenden/ Zuwendungen handelt - oder durch Aufträge Dritter finanzierten Maßnahmen abgegrenzt werden (Trennungsrechnung). Zur Vermeidung von Quersubventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten durch staatliche Förderungen ist die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten spätestens mit dem Jahresabschluss nachzuweisen (vgl. Nr. 2.1.1. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation).

Das Programm einer Einrichtung beschreibt die Planung für einen mehrjährigen Zeitraum; es wird jährlich überprüft und fortgeschrieben. Es wird durch Regeln für die Inanspruchnahme der Ressourcen (Bewirtschaftungsgrundsätze) ergänzt. Mit seiner Verbindung von Leistungsziele-

len und -beschreibungen einerseits sowie Finanzierungsplänen und Bewirtschaftungsgrundsätzen andererseits trägt das von der Einrichtung aufgestellte und mit dem Zuwendungsgeber verhandelte Programmbudget den Charakter einer Zielvereinbarung. Das Programmbudget dient der internen Steuerung durch die Leitung und das Aufsichtsgremium, bietet dem Beirat Informationen für seine begleitende Tätigkeit und bildet die Grundlage für die externe Steuerung und für die Finanzierung durch den Zuwendungsgeber.

Das Programmbudget – Zielvereinbarung und Wirtschaftsplan – ist Teil des in seinen einzelnen Bestandteilen sich ergänzenden und aufeinander aufbauenden Berichtssystems. Weiterhin sollen sich insbesondere Jahresberichte, Evaluierungsberichte sowie Verwendungsnachweise an der durch das Programmbudget vorgegebenen Struktur orientieren.

2. Verfahren und Verantwortlichkeiten

Die **Leitung der Einrichtung** entwirft das Programmbudget. Sie beschreibt darin die angestrebten Leistungen als Leistungsziele; sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse der regelmäßigen begleitenden Evaluierung durch den wissenschaftlichen Beirat bzw. Nutzerbeirat und der turnusmäßigen externen Evaluierung durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft. Zugleich benennt sie die zur Verfolgung der Leistungsziele erforderlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung erzielbarer Erträge.

Der **Beirat der Einrichtung** nimmt zu dem Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Aufsichtsgremium Stellung; er äußert sich insbesondere zu der Frage, ob die Planungen forschungsstrategisch sinnvoll sind, die angestrebten Leistungen die Erfüllung internationaler Qualitätsstandards erwarten lassen und der geplante Ressourceneinsatz zweckmäßig und angemessen erscheint. Dabei äußert er sich auch zu den geplanten Strukturzielen (Ziff. 3.1 d). Die Zielerreichung, einschließlich der Angemessenheit der eingesetzten Ressourcen, wird durch den Beirat im jährlichen Bericht und im Rahmen der Evaluierung der Einrichtung bewertet.

Das **Aufsichtsgremium** beschließt den Entwurf des Programmbudgets unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Beirats. Das Sitzland sowie das fachlich zuständige Bundesressort wirken hieran durch ihre Vertretung im jeweiligen Gremium mit.

Der Entwurf des Programmbudgets wird zwischen dem Sitzland als Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger (**Programmbudgetverhandlung**), der Zuschussbedarf wird zwischen dem Sitzland und dem zuständigen Fachressort des Bundes (**Bedarfsgespräch**) verhandelt. Das Ergebnis wird den Gremien der **Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz** (GWK) durch das Wissenschaftsressort des Sitzlandes zugeleitet. Die **GWK** stellt die Höhe der Zuwendung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften fest. Der Entwurf des Programmbudgets wird dem Verhandlungsergebnis entsprechend angepasst und dem **Aufsichtsgremium** zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Die aus den Verfahren der GWK resultierenden Termine sind einzuhalten.

3. Bestandteile von Programmbudgets

Ein Programmbudget gliedert sich in das Programm, in dem die Ziele der Einrichtung beschrieben werden, sowie in das Budget, in dem die Leistungen den Kosten und Erlösen gegenübergestellt werden. Weitere finanzwirtschaftliche und organisationsbezogene Informationen werden als Anlagen beigefügt.

3.1. Programm

- a) Die "oberste Ebene" des Programms sind die **Leitziele** der Einrichtung: die Ziele, die mit der Tätigkeit der Einrichtung verfolgt werden. Diese werden in der Regel aus einem in einer Vereins- oder Stiftungssatzung oder einem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Auftrag oder Zweck oder aus der Widmung der Einrichtung abgeleitet.
- b) Das Programm wird nach inhaltlichen oder strukturellen Gesichtspunkten in Schwerpunktaufgaben abbildende **Programmbereiche** zweckmäßig und angemessen gegliedert. Für jeden Programmbereich werden Leistungsziele aufgestellt.

Den einzelnen Programmbereichen werden die output-orientierten Kostenträger zugeordnet. Für programmbereichsungebundene Projekte - z. B. Vorbereitung und Entwicklung aktueller Forschungs- oder Serviceansätze, die keinem der mittelfristig festgelegten Programmbereiche zuzuordnen sind – können grundsätzlich bis zu 10 % des gesamten Budgets vorgesehen werden.

- c) Für jeden Programmbereich werden quantitative und qualitative **Leistungsziele** formuliert.
- d) Für angestrebte strukturelle Entwicklungen setzt sich die Einrichtung mittel- bis langfristig zu verfolgende interne **Strukturziele**. Es sollen Strukturziele insbesondere für folgende Bereiche formuliert und erläutert werden:
 - Personal (u. a. Beschäftigungsstruktur, Zielquoten für den Frauenanteil auf den einzelnen Stufen, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Beteiligung an der dualen Ausbildung, Gemeinsame Berufungen)
 - Finanzen (u. a. Anteil der eigenen Einnahmen und der Drittmittel am Gesamtbudget, Drittmittelstrategie, Anteil der Mittel für programmungebundene Forschungsfelder)
 - Organisation
 - Kooperationen (insbesondere Leibniz-Forschungsverbände und Leibniz-WissenschaftsCampi)
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Behinderten

Die strategischen Ziele der Leibniz-Gemeinschaft sollen bei der Festlegung von Strukturzielen Berücksichtigung finden.

- e) Das Programm umfasst über das aktuelle Planjahr hinaus perspektivisch einen Zeitraum von mindestens drei Jahren (**Programmplanung**). Die Programmplanung bildet die Grundlage für die Darstellung der von der Einrichtung mittelfristig angestrebten Budgetentwicklung (Ziff. 3.2.4).

3.2. Budget³⁰

Der finanzwirtschaftliche Teil (Budget) umfasst

- einen Leistungsplan,
- einen Erfolgsplan,
- eine Überleitungsrechnung,
- eine Darstellung der von der Einrichtung mittelfristig angestrebte Budgetentwicklung,
- ggf. weitere einrichtungsspezifische Budgetinformationen,
- die Bewirtschaftungsgrundsätze.

3.2.1. Leistungsplan

Der Leistungsplan ist das Bindeglied zwischen Programm- und Budgetplanung. Je Programmbereich wird ein Leistungsplan erstellt. Er besteht aus der Gegenüberstellung von Leistungen und den zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Ressourcen.

Der Leistungsplan weist ausgewählte Leistungen anhand von einrichtungsspezifisch definierten quantitativen Indikatoren aus und dient als Grundlage für die Budgetaufstellung. Er kann um qualitative Leistungen erweitert werden.

Der Leistungsplan umfasst mindestens das Planjahr sowie die drei vorhergehenden Jahre. Er enthält für das Planjahr und das laufende Jahr – erforderlichenfalls auch für das zwischen laufendem und Planjahr liegende Jahr – Soll-Angaben, im Übrigen (ggf. vorläufige) Ist-Angaben. Für das letzte abgeschlossen Jahr enthält er eine Gegenüberstellung von Soll und Ist.

Die Darstellung wird durch eine aggregierte Zusammenfassung aller Leistungspläne ergänzt.

3.2.2. Erfolgsplan (Gewinn/Verlust-Rechnung)

In dem Erfolgsplan werden den Erträgen (Zuführung von Ressourcen) die Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) gegenübergestellt. Die Aufwendungen umfassen die laufenden Ausgaben sowie nicht ausgabewirksamen Ressourcenverbrauch. Der Erfolgsplan weist daher mindestens

- eigene Erträge
 - Drittmittelerträge
 - ggf. die Auflösung von Sonderposten
 - Erträge aus institutioneller Zuwendung
 - den Personalaufwand (ggf. einrichtungsspezifisch untergliedert)
 - den Sachaufwand (ggf. einrichtungsspezifisch untergliedert)
 - ggf. Abschreibungen
 - ggf. die Zuführung zu Sonderposten
- aus.

³⁰ Zu Grundsätzen und Verfahren für die Gewährung der Zuwendung und für Haushaltsaufstellung und -vollzug vgl. Nrn. 2 und 3 WGL-Beschlüsse sowie die Erläuterung "Haushalte der Einrichtungen – Handreichung".

3.2.3. Überleitungsrechnung

Die Überleitungsrechnung dient der Übertragung der kaufmännischen in die kamerale Betrachtungsweise. Sie dient zugleich als Grundlage für die den Haushaltsberatungen im GWK-Verfahren zugrundezulegende Kurzübersicht über das Programmbudget (§ 3 Abs. 4 Satz 1 AV- WGL).

3.2.4. Mittelfristige Budgetentwicklung

Die mittelfristige Programmplanung (Ziff. 3.1 e) wird durch eine Darstellung der Budgetentwicklung ergänzt. Diese umfasst die Darstellung der Entwicklung in den beiden vorhergehenden Jahren (Soll bzw. Ist) sowie die von der Einrichtung in den auf das Planjahr folgenden drei Jahren angestrebte Budgetentwicklung.

Die Darstellung der Budgetentwicklung umfasst mindestens

- die eigenen Einnahmen
- die institutionelle Zuwendung
- die Drittmiteinnahmen
- die Betriebsausgaben
- Investitionen.

Die institutionelle Zuwendung wird darin mit ihren Bestandteilen

- Kernhaushalt (ggf. einrichtungsspezifisch untergliedert)
 - allgemeine Sondertatbestände (die Wettbewerbsabgabe sowie weitere allgemeine Sondertatbestände)
 - spezifische Sondertatbestände (ggf. einzeln aufgeführt) sowie
 - großen Baumaßnahmen
- ausgewiesen.

3.2.5. Einrichtungsspezifische Budgetinformationen

Bei Einrichtungen, die nicht vollständig Gegenstand der gemeinsamen Förderung nach der AV-WGL sind (z. B. Forschungsmuseen), wird darüber hinaus das zur Wahrnehmung der gemeinsamen Förderung unterfallenden Aufgaben vorgesehene Budget für Wissenschaft und Forschung ausgewiesen; in den in Nr. 1.1 WGL-Beschlüsse (Öffnung der DFG-Verfahren) aufgeführten besonderen Fällen wird das für die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben vorgesehene Budget – Forschungsbudget – ausgewiesen. Den entsprechenden, durch das Programm definierten Programmbereichen (Ziff. 3.1 b) werden in beiden Fällen die mittels der KLR zurechenbaren Einzel- und Gemeinkosten sowie die Erträge und der Zuschussbedarf zugewiesen.

3.2.6. Bewirtschaftungsgrundsätze

Mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen werden die einrichtungsspezifischen Regeln für die Inanspruchnahme der finanziellen Ressourcen bestimmt. Hierzu gehören im Wesentlichen die in Nr. 2.10 WGL-Beschlüsse aufgeführten Regelungstatbestände.

3.3. Anlagen

Dem Programmbudget werden als Anlagen beigefügt:

- Übersicht über die befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse, gegliedert nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen; dieses umfasst auch eine Prognose der mittelfristigen Entwicklung
- Organigramm der Einrichtung
- Übersicht über Einnahmen und Ausgaben nach Standorten (sofern und soweit dies zur Ermittlung der Finanzierungsanteile der beteiligten Länder erforderlich ist)

**Anlage zu Nr. 2.5.2: Spezifische Sondertatbestände; Aufnahme von
Einrichtungen – Verfahrensablauf**

Kategorie A: Aufnahme, große strateg. Erweiterung				
Jahr 1	1. Sept	Schritt 1	Bund/Länder	Antragstellung
	bis 31. Dez.	Schritt 2	WGL	Stellungnahme - strateg. Forschungsfeldbetrachtung
Jahr 2	Febr./März	Schritt 3	Ausschuss	1. Beratung - Auswahl für das Begutachtungsverfahren
	bis Sept	Schritt 4 a	WGL-Senat	Stellungnahme (einzelfallbezogen)
Jahr 3	bis Juli	Schritt 4 b	WR	Stellungnahme (einzelfallbezogen) + Prioritätenliste
	Sept	Schritt 5	Ausschuss	2. Beratung - Auswahlempfehlung an GWK
	Okt/Nov	Schritt 6	GWK	Auswahlentscheidung
	Nov/Dez	Schritt 7	Einrichtungen	Programmbudgetaufstellung
Jahr 4	März	Schritt 8	Bund/Länder	Bedarfsgespräche
	Juni	Schritt 9	FA WGL	Haushaltsaufstellung
	Sept	Schritt 10	Ausschuss	Haushaltsaufstellung
	Okt/Nov	Schritt 11	GWK	Feststellung der Zuwendung
Jahr 5	Jan	Schritt 12	Einrichtungen	Förderung-/Maßnahmenbeginn

Kategorie B: kleine / temporäre Sondertatbestände				
Jahr 1	1. Januar	Schritt 1	Länder	Antragstellung
	1. Mai	Schritt 2	WGL-SAS	Stellungnahme (kl. strateg. Erweiterung, einzelfallbezogen)
	Juni	Schritt 3	FA WGL	Vorbereitung Auswahl
	Sept	Schritt 4	Ausschuss	Auswahl
	Herbst	Schritt 5	Einrichtungen	Programmbudgetaufstellung
Jahr 2	März	Schritt 6	Bund/Länder	Bedarfsgespräche
	Juni	Schritt 7	FA WGL	Haushaltsaufstellung
	Sept	Schritt 8	Ausschuss	Haushaltsaufstellung
	Okt/Nov	Schritt 9	GWK	Feststellung der Zuwendung
Jahr 3	Jan	Schritt 10	Einrichtungen	Maßnahmenbeginn

Anlage zu Nr. 2.6.2: Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber

Übersicht

1. Einleitung
2. Haushaltsrechtliche Vorschriften
3. Im BLK-Verfahren beschlossene Bestimmungen
4. Standards für die Prüfung von Verwendungsnachweisen – Empfehlungen
 - 4.1. Grundlagen und Instrumente der Prüfung
 - 4.2. Gegenstand der Prüfung
 - 4.3. Prüfungsschritte
5. Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises – Empfehlung
6. Ablaufharmonisierung

1. Einleitung

Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen dürfen Zuwendungen nur für Zwecke gewährt werden, an deren Erfüllung durch Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeber ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 14 HGrG). Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 19 HGrG) ist auch bei der Verwendung von Zuwendungen zu beachten. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen (§ 26 HGrG); Detailregelungen für den Nachweis und für die Prüfung der Mittelverwendung sind in der BHO und in den LHO sowie in den Verwaltungsvorschriften dazu – dazu gehören auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – enthalten.

Die vom Bund und von allen Ländern gemeinsam finanzierten Zuwendungen an die Leibniz-Einrichtungen werden diesen vom Sitzland zugewendet. Der Finanzierungsanteil des Bundes wird den einzelnen Sitzländern vom jeweiligen Bundesressort kumulativ für alle Einrichtungen im jeweiligen Land, spezifiziert nach Instituten, zugewiesen. Der Finanzierungsanteil der jeweils anderen Länder wird im Rahmen eines Gesamtausgleichs verrechnet und ggf. gezahlt.

Die Zuwendungen an die Einrichtungen und deren Verwendung sind von diesen gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsgeber (Sitzland) nachzuweisen.

Die Verwendungsnachweise der einzelnen Einrichtungen werden nur durch das jeweilige Sitzland geprüft. Die Länder legen dem die jeweilige Einrichtung betreuenden Bundesressort den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises vor. Die anderen Länder werden nur unterrichtet, wenn sich wesentliche Beanstandungen ergeben haben.

2. Haushaltsrechtliche Vorschriften

Allgemeine Vorschriften sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) niedergelegt. Darüber hinausgehende **spezielle Vorschriften** können in Zuwendungsbescheiden oder in Bewirtschaftungsgrundsätzen niedergelegt sein.

Nach Nr. 7 und 8 ANBest-I – hier: des Bundes³¹ – gelten folgende Bestimmungen:

Der Verwendungsnachweis

- ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres vorzulegen;
- in ihm ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;³²
- er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

➤ **zahlenmäßiger Nachweis:**

- Jahresrechnung (kamerale Buchführung): alle Einnahmen und alle Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw.
- Jahresabschluss mit Überleitungsrechnung (kaufmännische Buchführung)
- Zuwendungen zur Projektförderung.

➤ **Sachbericht:**

- Darstellung der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers
- Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses mit den vorgegebenen Zielen
- Erläuterung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit
- Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfberichte sowie etwaige Veröffentlichungen.

3. Im BLK-Verfahren beschlossene Bestimmungen

Die BLK hat beschlossen, dass an die Stelle eines Wirtschaftsplans als Grundlage für die gemeinsame Zuwendung ein Programmbudget tritt.³³ Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung muss sich daher auch nach

³¹ Die Verwaltungsvorschriften zur BHO und zu den einzelnen Landeshaushaltsordnungen (VV-BHO/LHO), darin auch die ANBest-I, sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und weitgehend übereinstimmend, weichen jedoch in einzelnen Punkten voneinander ab.

³² Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

³³ Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission am 31. März 2003 (K 03.20.Drs, TOP 14). Die Zustimmung der Regierungschefs zu dem Beschluss gilt gemäß Artikel 9 Abs. 4 RV-Fo als erteilt.

dem Programmbudget richten. Die BLK hat folgende Mindestanforderungen an Verwendungsnachweise definiert:³⁴

- Soll/Ist-Vergleich in der Differenzierung
 - des Leistungsplans: Leistungen nach Leistungsindikatoren, Kosten und Erlöse nach Programmbereichen
 - des Erfolgsplans (Gewinn/Verlust-Rechnung)
 - der Finanzierungsrechnung
 - der Überleitungsrechnung
- Bericht des Wissenschaftlichen Beirats über die Bewertung der Realisierung
 - der Leistungsziele und
 - der Strukturziele

4. Standards für die Prüfung von Verwendungsnachweisen – Empfehlungen

4.1. Grundlagen und Instrumente der Prüfung

Der Soll/Ist-Vergleich des Erfolgsplans, der Finanzierungsrechnung (soweit Bestandteil des Programmbudgets) und der Überleitungsrechnung sowie die Übersicht über die Beschäftigungsverhältnisse stellen den **zahlenmäßigen Nachweis** dar. Bund und Länder gehen davon aus, dass die Ergebnisse der Kosten-/Leistungsrechnung zur Grundlage des Soll/Ist-Vergleichs gemacht werden.

Der Soll/Ist-Vergleich des Leistungsplans bildet zusammen mit dem Bericht über die Erreichung der Leistungs- und der Strukturziele – als solcher kann der Jahresbericht der Einrichtung gelten – den **Sachbericht**.

Bund und Länder empfehlen, dass der Jahresbericht sich künftig an Struktur und Inhalt des Programmbudgets orientiert und die Erreichung der Leistungs- und Strukturziele nachweist.

³⁴ "Mindestanforderungen an Programmbudgets", Beschluss der BLK vom 31. März 2003, in der Fassung vom 7. Oktober 2003. Dort insbesondere Ziff. II.8.:

"Der Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die Prüfung durch die Zuwendungsgeber, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Der Verwendungsnachweis im Rahmen eines Programmbudgets enthält hierzu einen Soll/Ist-Vergleich für das jeweiligen Bezugsjahr in der Differenzierung des Leistungsplans (Leistungen nach Leistungsindikatoren sowie die Kosten und Erlöse nach Programmbereichen), der Differenzierung des Erfolgsplans (Gewinn/Verlust-Rechnung), der Differenzierung der Finanzierungsrechnung und der Differenzierung der Überleitungsrechnung. Die Gegenüberstellung von Soll und Ist bei den Leistungen entsprechend den Leistungsindikatoren nach Programmbereichen wird ergänzt durch einen darauf abgestellten Bewertungsbericht des wissenschaftlichen Beirats (im Rahmen seiner regelmäßigen Evaluierungen), in dem zur Realisierung der Leistungsziele Stellung genommen wird. Weiterer Teil des Verwendungsnachweises ist ein Bericht zur Erreichung der Strukturziele, die ebenfalls vom wissenschaftlichen Beirat bewertet wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Leistungserbringung und Leistungsabgeltung nicht periodengleich verlaufen, so dass auch eine Verbindung zu den alle zwei Jahre erfolgenden Stellungnahmen der Beiräte (Audits) hergestellt werden kann. Der Zuwendungsgeber wird entsprechende Regelungen für die Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof, treffen und Folgerungen aus einer eventuellen Nichterreichung von Leistungszielen ziehen."

Ein Jahresabschluss der Einrichtung sowie ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers dazu können als zahlenmäßiger Nachweis gelten, sofern dadurch die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis erfüllt sind.

Zur Prüfung der Zielerreichung sind die Ergebnisse der internen und der externen Qualitätskontrolle heranzuziehen. Dazu gehören in der Regel auch die vom Aufsichtsgremium bzw. der Institutsleitung erwarteten Feststellungen des Wissenschaftlichen Beirats zum Programmserfolg.

4.2. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist die Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung und deren Verwendung. Da jedoch im Programmbudget die Leistungen und die dafür erforderlichen Ressourcen unabhängig von der Herkunft der Mittel dargestellt sind, muss hinsichtlich der Zielerreichung eine Gesamtprüfung vorgenommen werden.

Nach dem Wechsel von der *input*-orientierten Bewirtschaftung einzelner Titel und Ausgaben zu einem *output*-orientierten Budget muss sich die Prüfung der zweckentsprechenden Bewirtschaftung nunmehr grundsätzlich am *output* des Instituts – den durch Zielvereinbarung qualitativ und quantitativ projizierten wissenschaftlichen Leistungen – orientieren: Zweck der Zuwendung ist die Bereitstellung eines Teils der erforderlichen Ressourcen zur Erbringung der im Programmbudget vorgesehenen Gesamtleistung. Im Ergebnis muss die Prüfung zu einer Bewertung darüber führen, ob die bereitgestellten Ressourcen die im Programmbudget vorgesehenen Leistungen ermöglicht haben.

Die Prüfung von Baumaßnahmen erfolgt gesondert und unabhängig vom Leistungsplan.

4.3. Prüfungsschritte

- **Förmlichkeits- und Vollständigkeitsprüfung**
 - rechtzeitige und vollständige Vorlage

- **Verwendungsprüfung**
 - wirtschaftliche und zweckentsprechend Mittelverwendung
 - Subsidiarität (inwieweit waren die Einrichtungen aus eigenen Finanzmitteln zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht in der Lage?)
 - Einhaltung der relevanten haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen
 - rechtzeitiger und der Höhe nach erforderlicher Mittelabruf
 - Kassenbestände, ggf. Bildung und Übertragung von Ausgaberesten

- **Ergebnisprüfung**
 - Wurde der mit der Förderung angestrebte Erfolg erzielt?
 - Inhaltliche Zielerreichung
 - Erfüllung des Programms

➤ **Feststellungen**

- wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Mittelverwendung
- inhaltliche Zielerreichung/Programmerfüllung
- ggf. Mängel, Auflagen oder Rückforderungen

5. Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises – Empfehlung

Gliederung:

I. Rahmenbedingungen

1. Haushalts-/Wirtschaftsplan (in Form des Programmbudgets) einschließlich Bewirtschaftungsgrundsätze
2. Zuwendungs-, ggf. Änderungsbescheide ggf. einschl. besonderer Nebenbestimmungen
3. LHO, VV-LHO, ANBest-I

II. Prüfungsfeststellungen

1. Erfolg
 - Subsidiarität der Zuwendung
 - Einhaltung der Zweckbindung der Mittelverwendung für Forschung im Rahmen des Programmbudgets
 - Zielerreichung (Erfüllung des Programmbudgets)
2. Ausführung des Programmbudgets unter Berücksichtigung der Auflagen im Zuwendungs-, ggf. Änderungsbescheid einschließlich der Bewirtschaftungsgrundsätze
 - Einnahmen
 - Ausgaben
 - Finanzierung der Ausgaben (Zuwendung/Drittmittel)
 - Verwendung von Mehreinnahmen
 - Deckungsfähigkeit
 - Übertragbarkeit
3. Bewirtschaftung/Kassenhaltung
 - Mittelabrufverfahren
 - Übertragung bzw. Rückzahlung nicht gebundener Kassenreste
4. Personalausgaben
 - Einhaltung der relevanten Bewirtschaftungsvorgaben
 - Einhaltung des Besserstellungsverbots
 - Finanzierung von Personalkosten aus Drittmitteln
 - Vorliegen aktueller Arbeitsplatzbeschreibungen/-bewertungen
 - ggf. Verbindlichkeiten (z.B. Versorgungslasten, Altersteilzeit)
5. Verwendung von Mitteln, die aufgrund des Wettbewerbsverfahrens zugewendet wurden
6. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
7. ggf.: Feststellungen im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG (Abschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen)
8. ggf.: Auflagen, Rückforderungen

III. Zusammenfassendes Prüfergebnis

6. Ablaufharmonisierung

Der Bund regt an, die Verwendungsnachweisprüfung und die Befassung des jeweiligen Aufsichtsgremiums mit dem Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstands zeitlich so zu harmonisieren, dass die Entlastung auf der Grundlage eines zuwendungsrechtlichen Prüfvermerks vorbehaltlos erfolgen kann.

Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
– vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung –
(im Folgenden "Bund" genannt)

und

der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
– vertreten durch den Vorstand –
(im Folgenden "Leibniz-Gemeinschaft" genannt)

- I. Präambel
- II. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Wirtschaftsplan
 - § 2 Finanzierung
 - § 3 Anwendung bundesrechtlicher Regelungen
 - § 4 Rechnungslegung, Verwendungsprüfung, Rückforderung
- III. Besondere Regelungen für die Mittelverwaltung im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel
 - § 5 Vorhaben und Maßnahmen der Leibniz-Gemeinschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen
 - § 6 Buchführung, Rechnungslegung
- IV. Schlussbestimmungen
 - § 7 Prüfungsrechte
 - § 8 Kündigung, Außerkrafttreten, Inkrafttreten
 - § 9 Änderungen der Vereinbarung

I. Präambel

Im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Finanzierung der Leibniz-Einrichtungen durch Bund und Länder auf der Grundlage

- des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) und
- der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (Ausführungsvereinbarung WGL – AV-WGL –) sowie
- der vom zuständigen Gremium der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz getroffenen "Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL" (WGL-Beschlüsse)

stellen die Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft Mittel für die Finanzierung ihrer Geschäftsstelle in Form von Mitgliedsbeiträgen und Mittel für den internen Wettbewerb um Fördermittel in Form von Wettbewerbsabgaben bereit.

Die nachfolgende Vereinbarung regelt gemäß Nr. 2.13 WGL-Beschlüsse die damit verbundenen Fragen der Mittelbewirtschaftung.

Die von Bund und Ländern im Rahmen der WGL-Beschlüsse getroffenen Bestimmungen zur Durchführung des internen Wettbewerbs um Fördermittel (Anlage zu Nrn. 1.2, 2.13 der Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL – WGL-Beschlüsse – vom 28. April 2009, zuletzt geändert am 8. März 2016 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Anlage zu dieser Vereinbarung.

II. Allgemeine Regelungen

§ 1

Wirtschaftsplan

- (1) Die Leibniz-Gemeinschaft stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu § 23 und § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf. Dieser umfasst die Planung
 - a) der Eigenmittel und der Mitgliedsbeiträge zur Bewirtschaftung der Geschäftsstelle einschließlich des Mittelverwendungsplans,
 - b) der Projektmittel für drittmittelfinanzierte Vorhaben der Geschäftsstelle einschließlich des Mittelverwendungsplans und
 - c) der Mittel für den internen Wettbewerb um Fördermittel nach Nrn. 1.2, 2.13 WGL-Beschlüsse einschließlich des Mittelverwendungsplans.Der Wirtschaftsplan weist den voraussichtlichen Personal- und Sachaufwand sowie die geplanten Investitionen aus; dabei ist der Aufwand für die Verwaltung des Wettbewerbs gesondert auszuweisen. Der Personalaufwand ist durch einen unverbindlichen Organisationsplan und eine unverbindliche Stellenübersicht zu belegen. Die Leibniz-Gemeinschaft kann, unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen für die Verwendung der Mittel der Wettbewerbsabgabe (Anlage zu dieser Vereinbarung), in den Bewirtschaftungsgrundsätzen für den Wirtschaftsplan die Übertragbarkeit von Mitteln vorsehen und die Deckung von Mitteln eines Ansatzes des Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen.
- (2) Die Leibniz-Gemeinschaft beteiligt Bund und Länder an der Aufstellung des Wirtschaftsplans. Hierzu nimmt eine Vertretung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz mit beratender Stimme an den Sitzungen des von der Mitgliederversammlung eingesetzten Finanzausschusses teil. Die Leibniz-Gemeinschaft gibt den Wirtschaftsplan nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz zur Kenntnis.

§ 2 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Geschäftsstelle werden der Leibniz-Gemeinschaft von den Mitgliedseinrichtungen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Berechnungsmodus und in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mittel für den internen Wettbewerb um Fördermittel werden der Leibniz-Gemeinschaft durch zweckgebundene Wettbewerbsabgaben der Mitgliedseinrichtungen in von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz beschlossener Höhe zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Leibniz-Gemeinschaft fordert die Mitgliedsbeiträge und Wettbewerbsabgaben gem. Abs. 1 und 2 bedarfsgerecht zur alsbaldigen Verwendung bei den Mitgliedseinrichtungen an.
- (4) Ergänzend eingeworbene Drittmittel für besondere Vorhaben werden gesondert ausgewiesen.

§ 3 Anwendung bundesrechtlicher Regelungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, finden bei der Bewirtschaftung der Mittel aus den Mitgliedsbeiträgen und Wettbewerbsabgaben die Regelungen des Bundes zur institutionellen Förderung sowie die weiteren, im Bereich der Bundesverwaltung geltenden personal- und haushaltsrechtlichen Regelungen sinngemäß Anwendung.

§ 4 Rechnungslegung, Verwendungsprüfung, Rückforderung

- (1) Die Leibniz-Gemeinschaft unterrichtet den Bund über die Verwendung der Mittel aus den im Vorjahr erhobenen Mitgliedsbeiträgen und Wettbewerbsabgaben sowie über das Ergebnis der jährlichen satzungsmäßigen Rechnungsprüfung durch Übersendung des zahlenmäßigen Nachweises, eines Sachberichts, des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Stellungnahme des Finanzausschusses der Leibniz-Gemeinschaft sowie des hierzu gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Fall einer zweckwidrigen oder unwirtschaftlichen bzw. nicht dieser Vereinbarung entsprechenden Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel kann der Bund mit Wirkung für den Bund und die Länder gegenüber der Leibniz-Gemeinschaft Rückzahlungsansprüche zugunsten der beitragszahlenden Leibniz-Einrichtungen geltend machen.

III. Besondere Regelungen für die Mittelverwaltung im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel

§ 5

Vorhaben und Maßnahmen der Leibniz-Gemeinschaft und ihrer Mitgliedseinrichtungen

- (1) Der Bund ermächtigt die Leibniz-Gemeinschaft mit Wirkung für alle Zuweisungs- und Zuwendungsgeber im Sinne der AV-WGL, die Mittel im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel nach Maßgabe der nachstehenden Vorgaben zu bewirtschaften.
- (2) Die auf der Grundlage des internen Wettbewerbs um Fördermittel zu treffenden Entscheidungen über die einzelnen Maßnahmen obliegen der Leibniz-Gemeinschaft nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen in den WGL-Beschlüssen (Anlage zu dieser Vereinbarung).
- (3) Soweit auf der Grundlage von Entscheidungen der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel Maßnahmen durch die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft durchgeführt werden, gelten für die Mittelbewirtschaftung die Regelungen der §§ 3 und 4.
- (4) Als Empfänger von Zuwendungen aus dem internen Wettbewerb um Fördermittel kommen ausschließlich Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft in Betracht, wenn und solange diese von Bund und Ländern auf der Grundlage des GWK-Abkommens und der Ausführungsvereinbarung WGL gefördert werden.
- (5) Die Leibniz-Gemeinschaft schließt mit den Empfängern gemäß Abs. 3 privatrechtliche Zuwendungsverträge. In diesen Verträgen sind insbesondere zu regeln:
 - a) die Art und Höhe der Zuwendung,
 - b) der Zweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - c) die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - d) bei Konsortialvorhaben die Mittelverwendung durch Letztempfänger,
 - e) der Bewilligungszeitraum,
 - f) die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
 - g) Kündigungsregelungen und Rückzahlungsverpflichtungen,
 - h) Nebenbestimmungen im Sinne von § 44 BHO. Dabei ist zu regeln, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO) sinngemäß angewendet werden.
- (6) Bei Vertragsabschluss gemäß Abs. 5 ist gegenüber den Zuwendungsempfängern sicherzustellen, dass die Leibniz-Gemeinschaft, der Bund und der Zuwendungsgeber im Sinne der AV-WGL im Rahmen der gemeinsamen institutionellen Finanzierung oder jeweilige Beauftragte berechtigt sind, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ferner sind die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe und der jeweiligen Prüfungsämter entsprechend §§ 91 Abs. 2,

100 BHO bzw. entsprechender Bestimmungen der Landeshaushaltsordnungen (LHO) bei den Zuwendungsempfängern sicherzustellen.

- (7) Die Verwendungsnachweise (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) der Zuwendungsempfänger sind von der Leibniz-Gemeinschaft gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 3 Monate) nach Eingang zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes zu dokumentieren.

§ 6

Buchführung, Rechnungslegung

- (1) Die Leibniz-Gemeinschaft führt über die Mittel getrennt vom eigenen Finanzbedarf, ihrem Vermögen und den Mitteln Dritter Buch; sie wird ihre Buchhaltung so gestalten, dass jederzeit der Nachweis über die Verwendung und den Stand der Verpflichtungen zu Lasten der Mittel gewährleistet ist.
- (2) Über den tatsächlichen Bedarf ist von der Leibniz-Gemeinschaft in ihrem Jahresabschluss (§ 4) gesondert Rechnung zu legen.
- (3) Die Leibniz-Gemeinschaft berichtet im Rahmen des Verwendungsnachweises (§ 4) über die Verwendung der im Vorjahr verwalteten Mittel, die von ihr evtl. vereinnahmten Rückzahlungen und sonstigen Zahlungen der Zuwendungsempfänger. Derartige Zahlungseingänge stehen ihr im folgenden Haushaltsjahr zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel zur Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Prüfungsrechte

- (1) Bund und Länder dürfen jederzeit die Verwaltung und Verwendung der im Rahmen des internen Wettbewerbs um Fördermittel bereitgestellten Mittel sowie den Finanzbedarf für die Geschäftsstelle der Leibniz-Gemeinschaft durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und Bücher prüfen. Die Leibniz-Gemeinschaft wird jedem Auskunftsverlangen der genannten Stellen entsprechen, das sich auf die Verwaltung der aus Mitgliedsbeiträgen und Wettbewerbsabgaben zur Verfügung gestellten Mittel bezieht.
- (2) Die gesetzlichen Prüfungsrechte der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 8

Kündigung, Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Diese Vereinbarung tritt
 - a) bei Außerkrafttreten des GWK-Abkommens bzw. der Ausführungsvereinbarung WGL
 - b) bei Auflösung der Leibniz-Gemeinschaft außer Kraft.

- (3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 9

Änderungen der Vereinbarung

- (1) Änderungen der von Bund und Ländern im Rahmen der WGL-Beschlüsse getroffenen Bestimmungen zur Durchführung des internen Wettbewerbs um Fördermittel ändern mit ihrem Wirksamwerden die Anlage zu dieser Vereinbarung.

- (2) Im Übrigen bedürfen Änderungen dieser Vereinbarung der Schriftform und der zustimmenden Kenntnisnahme durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz.